Auszug aus der Ordnung für die Führung der Kirchenbücher (Kirchenbuchordnung) vom 22. Mai 2002. Amtsblatt der Evangelischen Kirche der Pfalz (Protestantische Landeskirche) – Jg. 82/2002. S. 174f. in der Fassung vom 13. Mai 2017. Amtsblatt der Evangelischen Kirche der Pfalz (Protestantische Landeskirche), Jg. 97/2017. S. 26f.:

§ 25 Berechtigte

- (1) Bescheinigungen, Abschriften oder Auskünfte werden auf Antrag erteilt
- a) den Personen, auf die sich die Eintragung bezieht, sowie deren gesetzlichen Vertreterinnen oder Vertretern, Bevollmächtigten, Ehegatten, Lebenspartnerinnen oder Lebenspartnern, Vorfahren und Abkömmlingen,
- b) anderen Personen, soweit sie ein rechtliches Interesse glaubhaft machen,
- c) anderen Personen, soweit sie ein berechtigtes Interesse glaubhaft machen, aus
- aa) Taufbüchern, Aufnahmebüchern, Verzeichnissen der Austritte und Übertritte, Familien- und Sakristeiverzeichnissen nach 110 Jahren seit dem letzten Eintrag,
- bb) Konfirmationsbüchern und Abendmahlsverzeichnissen (Kommunikatenverzeichnissen) nach 100 Jahren nach der letzten Eintragung,
- cc) Kirchenbüchern über Gottesdienste anlässlich von Eheschließungen und der Begründung Eingetragener Lebenspartnerschaften sowie Verzeichnissen der gottesdienstlichen Feiern anlässlich der

Eheschließung oder Begründung der Eingetragenen Lebenspartnerschaft nach 80 Jahren seit der letzten Eintragung,

- dd) Bestattungsbüchern nach 30 Jahren seit der letzten Eintragung.
- d) Behörden im Rahmen ihrer Zuständigkeit.
- (2) Einsichtnahme in Kirchenbücher und die Anfertigung fotomechanischer Kopien aus Kirchenbüchern ist nur unter den Voraussetzungen des Abs. 1 c) möglich.
- (3) Ist ein Sperrvermerk eingetragen, so darf von der gesperrten Eintragung nur den Personen, auf die sich die Eintragung bezieht, sowie Behörden im Rahmen ihrer Zuständigkeit und bei Minderjährigen oder betreuten Personen dem Vormund, deren gesetzlichen Vertreterinnen oder Vertretern oder bestellten Betreuerinnen oder Betreuern eine Bescheinigung oder Abschrift ausgestellt oder Auskunft erteilt werden. Diese Beschränkung entfällt mit dem Tode der Person, auf die sich die Eintragung bezieht.